

Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht ZBSA
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Kriens, 23. April 2013 ex

Verwendung allfälliger Überschüsse beim Anschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung

Sehr geehrter Herr Dr. Lustenberger
Sehr geehrter Herr Ettlín

Wir beziehen uns auf unsere Besprechung vom Montag, 22. April 2013 und halten die nachfolgenden Aussagen fest.

Ausgangslage:

Beim Anschluss der Pensionskasse Kriens (PKK) an die LUPK, die PKG oder die Swisscanto muss damit gerechnet werden, dass die PKK mehr Kapital mitbringt, als für den Einkauf benötigt wird.

Nach unserer gestrigen Besprechung wird festgehalten, dass diese Überschüsse unter anderem wie folgt verwendet werden:

Bildung einer "Rückstellung Kriens" bei der neuen Vorsorgeeinrichtung, aus der folgende Finanzierungen geleistet werden können:

- Im Falle einer Sanierung: Sanierungsbeiträge und Verzicht auf Tieferverzinsungen der Altersguthaben zulasten der Rückstellung.
- Leistungsverbesserungen (z.B. Erhöhungen der Altersguthaben, Erhöhung der Renten), sofern die finanzielle Lage der neuen Vorsorgeeinrichtung dies erlaubt.
- Beitragsrabatte, sofern die finanzielle Lage der neuen Vorsorgeeinrichtung dies erlaubt.

Von der ganzen "Rückstellung Kriens" dürfen höchstens 1/3 für Beitragsrabatte verwendet werden.

Der Ausdruck "wenn die finanzielle Lage der neuen Vorsorgeeinrichtung dies erlaubt", wird noch konkretisiert, z.B. dass dafür ein Deckungsgrad von z.B. 110 % definiert wird.

Zu regeln ist auch die Frage, wer über die Verwendung der "Rückstellung Kriens" entscheidet. Dies wird folgendermassen beantwortet:

- Falls es sich bei der neuen Vorsorgeeinrichtung um eine "eigentliche" Sammeleinrichtung mit Vorsorgewerken handelt, für die paritätische Organe bestimmt bzw. gewählt werden müssen, dann soll grundsätzlich dieses paritätische Organ ("Vorsorgekommission") entscheiden. Formell wird in diesem Fall der Entscheid der Vorsorgekommission durch das oberste Organ der neuen Vorsorgeeinrichtung noch bestätigt werden müssen.
- Falls die neue Vorsorgeeinrichtung nach dem Konzept einer "Gemeinschaftseinrichtung" funktioniert, das heisst, dass alle Risiken kollektiv vom Gesamtbestand gemeinsam getragen werden und kein Deckungsgrad auf Stufe Einzelanschluss ausgewiesen wird, dann soll eine paritätische Kommission "Kriens", bestehend aus gleich vielen Vertretenden der Versicherten und der Arbeitgeberin Kriens, gebildet werden. Das oberste paritätische Organ der neuen Vorsorgeeinrichtung entscheidet in diesem Fall auf Antrag der paritätischen Kommission Kriens.

Die Verwendung der Überschüsse gemäss der obenstehenden Aktennotiz soll im Übernahmevertrag, der mit der neuen Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen werden muss, geregelt werden.

PENSIONSKASSE GEMEINDE KRIENS



Lis Exner
Mitglied Verwaltungskommission (AN-Vertreterin)
Projektleiterin „Zukunft PKK 2013“